

Rechtsauskunft

Rückgabe von schriftlichen Prüfungen

Sachverhalt:

Darf eine Lehrperson reguläre schriftliche Prüfungen behalten oder muss sie diese den Geprüften wieder aushändigen? Falls Letzteres der Fall ist: Reicht es, nur die Antworten ohne die ganze Prüfung zurückzugeben?

Rechtslage:

Die Lehrpersonen können die Prüfungen behalten, bis die Noten in Rechtskraft erwachsen sind, also bis vier Wochen nach Abgabe des Zeugnisses. Sie müssen die schriftlichen Prüfungen aber nicht behalten, da im Falle eines Rekurses das Rügeprinzip gilt und somit die Schülerin oder der Schüler darlegen muss, warum die Note nicht korrekt zustande gekommen sein soll. Zurückgegeben werden primär die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Allerdings haben die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des rechtlichen Gehörs (also vor einer allfälligen Rekuserhebung) Anspruch auf Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen (Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsrichtlinien, Notenschlüssel usw.). Diese Unterlagen müssen im Falle eines Rekurses auch der Rechtsmittelinstanz eingereicht werden können.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)

erstellt ha / August 2022